

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Wasserverband Mittlere Oker
Eisenbütteler Straße 22/23
38122 Braunschweig

Fachbereich Umwelt
Abteilung
Gewässer- und Bodenschutz
Untere Wasserbehörde
Richard-Wagner-Straße 1

Name: Herr Steigüber

Zimmer: E 23

Telefon: 0531 470-6323

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 0531 470-946323

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

68.21-5.6-3.2

14. Dezember 2020

**Planfeststellungsverfahren „Renaturierung der Schunter im Bereich Butterberg“
hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Baufeldfreimachung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 16. November 2020 erteile ich Ihnen im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens „Renaturierung der Schunter bei Rühme im Bereich Butterberg“ die

Zulassung

mit der Baufeldfreimachung – als Teilmaßnahme des o. g. wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens – im Bereich nördlich der Brücke Im Alten Dorfe im Planungsgebiet in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise vorzeitig zu beginnen.

Außerdem erteile ich Ihnen die

Ausnahmegenehmigung

im Landschaftsschutzgebiet „Schunteraue mit der nördlichen Aue der Wabe und Mittelriede“, wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile entnehmen oder beschädigen zu dürfen.

Weiterhin erteile ich Ihnen meine

Zustimmung,

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Bäume im o. g. Landschaftsschutzgebiet außerhalb des geschlossenen Waldes fällen zu dürfen.

Die Zulassung, die Ausnahmegenehmigung und die Zustimmung beziehen sich ausschließlich auf die in den anliegenden Lageplänen gekennzeichneten Flächen, die gemeinsam von Ihnen, bzw. Ihren beauftragten Dritten, der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde geschaut wurden und in denen die Fällbereiche verifiziert wurden.

Kosten werden für dieses Verfahren nicht erhoben.

I. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

1. Antrag mit Erläuterungen
2. Lageplan
3. Auszug aus dem Protokoll der Begehung vom 24.11.2020 (9 Seiten).

II. Auflagen

1. Der Beginn der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner [wie auch bei den folgenden Nebenbestimmungen]: Herr Hasenfus, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 470-6369, E-Mail bernhard.hasenfus@braunschweig.de) spätestens ein Werktag vor Beginn telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der beantragten Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde innerhalb von drei Werktagen telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
3. Die Arbeiten zur Röhrichtmahd und den Gehölzfällungen außerhalb der Waldflächen i. S. des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind bis zum 28. Februar 2021 abzuschließen.
4. Während der Bauzeit ist der schadlose Wasserabfluss zu gewährleisten.
5. Alle Eingriffe – insbesondere in Natur und Landschaft – sind auf den zwingend notwendigen Umfang zu beschränken.
6. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).
7. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
8. Vor Beginn der Baumfällungen ist eine biologische Baubegleitung durchzuführen. Dazu gehört eine Habitatbaum- und Besiedlungskontrolle. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner [wie auch bei den folgenden Nebenbestimmungen]: Herr Kirchberger, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 470-6348, E-Mail uwe.kirchberger@braunschweig.de) vorab vorzulegen.

9. Sollten im Rahmen der Biologischen Baubegleitung Arten bzw. besiedelte Bereiche gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sollte sich kurz vor oder während der Fällung herausstellen, dass einzelne Bäume bereits besiedelt sind, sind die Arbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
10. Sollte die Planfeststellung wider Erwarten versagt werden müssen oder der Antrag zurückgezogen werden oder das Vorhaben zur Renaturierung aus einem anderen Grund aufgegeben werden, sind für den bei der Baufeldfreimachung verlorengelassenen Baumbestand Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Das Maß und die Art der Ersatzpflanzungen sind gemäß den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung – Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG vom 2.1.2013 -406-64002-136¹ – vorzunehmen und mit der Unteren Naturschutzbehörde vorher abzustimmen.

III. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

IV. Hinweise

1. Diese Zulassung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Für alle eventuellen Schäden, die infolge der Baufeldvorbereitung entstehen, haften Sie.
3. Die Existenz vorhandener Leitungen (z. B. Strom, Gas, Regenwasser, Schmutzwasser), die durch das Vorhaben gekreuzt oder anderweitig beeinträchtigt werden, wurde im Rahmen der Antragsbearbeitung nicht geprüft. Für evtl. eintretende Schäden an derartigen Leitungen haben Sie selbst zu haften.

V. Begründung

In dem laufenden Planfeststellungsverfahren „Renaturierung der Schunter bei Rühme im Bereich Butterberg“ haben Sie mit Antrag vom 16. November 2020 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Baufeldfreimachung beantragt.

Gemäß § 69 Absatz 2 i. V. m. § 17 WHG² kann ich in jederzeit widerruflicher Weise zulassen, dass bereits vor Erteilung der Planfeststellung mit dem Vorhaben begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht und
3. der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und falls die Planfeststellung versagt werden muss, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Bereits zum Antrag der Vorhabenträgerin vom 31. Januar 2020 „Renaturierung der Schunter bei Rühme im Bereich Butterberg“ waren von der Planfeststellungsbehörde Stellungnahmen und Einwendungen eingeholt worden. Der Vorhabenträger hat die in diesem Zuge vorgebrachten Belange

intensiv geprüft und daraufhin die Planung im Sinne der vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen weiter optimiert. Ein grundsätzlicher Konflikt, der gegen die Feststellung des Plans spräche, ist nicht zu erkennen.

Das Vorhaben dient vielmehr dem Gemeinwohl, weil es u. a. die Strukturvielfalt der Schunter erhöht und den Fischeaufstieg ermöglicht und so die ökologische Durchgängigkeit der Schunter gewährleistet.

Im Planfeststellungsverfahren kann mit einer Entscheidung zu Ihren Gunsten gerechnet werden.

Für das Gesamtprojekt liegt eine Fördermittelzusage des Landes Niedersachsen vor. Die Abrechnung dieser Fördermittel muss nach aktueller Bescheidlage bis zum 30. Juni 2022 erfolgen, so dass mit der Umsetzung der Renaturierungsmaßnahmen und dem auch geförderten Neubau der Schunterbrücke Im Alten Dorfe unmittelbar nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens – voraussichtlich im 1. Quartal 2021 – begonnen werden muss.

Um zudem die naturschutzrechtlich vorgegebenen Fristen für die Baumfällungen einzuhalten, müssen die entsprechenden Arbeiten vor dem 28. Februar 2021 abgeschlossen werden. Dies kann nur mittels der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gewährleistet werden.

Zusammenfassend lässt sich insofern sowohl ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn als auch ein berechtigtes Interesse des Unternehmers, hier des Wasserverbandes Mittlere Oker, feststellen.

Der Wasserverband Mittlere Oker hat sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und falls die Planfeststellung versagt werden muss, den früheren Zustand wiederherzustellen. Durch die Auflage Nr. 11 wurde die Verpflichtung konkretisiert.

Somit sind kumulativ alle Voraussetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes gegeben, so dass der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen werden konnte.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sollen u. a. ca. 71 Bäume gefällt und Röhricht geschnitten werden.

Am 24.11.2020 hat eine gemeinsame Begehung mit der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden, in der die Fällbereiche verifiziert wurden. Näheres ergibt sich aus dem Protokoll, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

Die Ausnahmegenehmigung, für die Maßnahmen der vorzeitigen Baufeldfreimachung im Rahmen des Renaturierungsprojektes wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile entnehmen oder beschädigen zu dürfen wird gemäß § 3 Nr. 1 g) i. V. m. § 3 Nr. 2 LSG-VO³ erteilt.

Darüber hinaus wird die Zustimmung für die Beseitigung von Bäumen außerhalb des geschlossenen Waldes gemäß § 4 Nr. 1 I) i. V. m § 4 Nr. 2 LSG-VO erteilt.

Es ist durch die Festlegungen vor Ort sichergestellt, dass der Baumbestand nur im unvermeidbaren Umfang durch die Baufeldfreimachung beeinträchtigt wird.

Dieser Bescheid bezieht sich ausschließlich, auf die gemeinsam von Wasserverband Mittlere Oker, bzw. beauftragten Dritten, der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde geschauten Bereiche.

Die am Planfeststellungsverfahren Beteiligten erhalten eine Kopie dieses Schreibens (ohne Anlagen) zur Kenntnis.

VI. Kostenentscheidung

Die Zulassung, die Ausnahmegenehmigung und die Zustimmung sind nach den Vorschriften des NVwKostG⁴ kostenpflichtig. Als Antragsteller haben Sie Veranlassung zu diesem Verwaltungsverfahren gegeben und somit grundsätzlich die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Nach § 2 Abs. 2 NVwKostG kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Bei dem o. g. Baumaßnahmen handelt es sich um die Renaturierung eines Abschnitts der Schunter. Das Renaturierungsprojekt dient dem Wohl der Allgemeinheit, da es der Wiederherstellung naturnaher Lebensräume für die heimische Flora und Fauna sowie der Schaffung von Naherholungsräumen dient.

Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass die überwiegend aus öffentlichen Fördergeldern bestehenden Finanzierungsmittel in vollem Umfang der Maßnahme zugutekommen.

Ich habe daher nach pflichtgemäßem Ermessen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der Erhebung der Verwaltungsgebühren vollständig abzusehen.

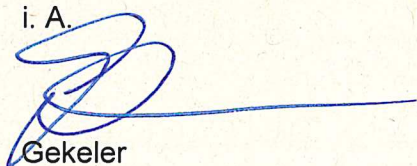
VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38022 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Umwelt, Abteilung Gewässer- und Bodenschutz, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Gekeler

Anlagen

Unterlagen zu Ziffer I.

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- ¹ Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung – Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG vom 02.01.2013 – 406-64002-136 – (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 2 vom 16. Januar 2013 Seite 35), in der derzeit geltenden Fassung
- ² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2585), in der derzeit geltenden Fassung
- ³ Landschaftsschutzgebietsverordnung „Schunteraue mit der nördlichen Aue der Wabe und Mittelriede“ (LSG-VO) vom 25. März 1968 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 20. Mai 1968), in der derzeit gültigen Fassung
- ⁴ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173), in der derzeit geltenden Fassung

